

Bekanntmachung zur aktuellen Bauleitplanung der Gemeinde Werder über die Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Werder für den Bereich „Solarpark Werder“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Werder hat am 28.03.2019 in öffentlicher Sitzung die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Werder „Solarpark Werder“ in der Fassung vom März 2019 als Feststellung beschlossen.

Der Änderungsbereich der 3. Änderung ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er erstreckt sich im Außenbereich auf die Flurstücke 70/6 (tlw.), 70/7, 70/8 (tlw.), 78 (tlw.) und 79 (tlw.) der Flur 1 der Gemarkung Werder.

Mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 17.06.2019, Aktenzeichen: BP 180038 wurde die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Werder für den Bereich „Solarpark Werder“ nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Werder für den Bereich „Solarpark Werder“ wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22 in 19386 Lübz, Am Markt 22 in 19386 Lübz während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten (außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung).

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Werder für den Bereich „Solarpark Werder“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ist gemäß § 6a Abs. 2 BauGB ebenfalls über die Homepage des Amtes Eldenburg Lübz einsehbar. Auf Verlangen wird über den Inhalt der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Werder für den Bereich „Solarpark Werder“ Auskunft erteilt.

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

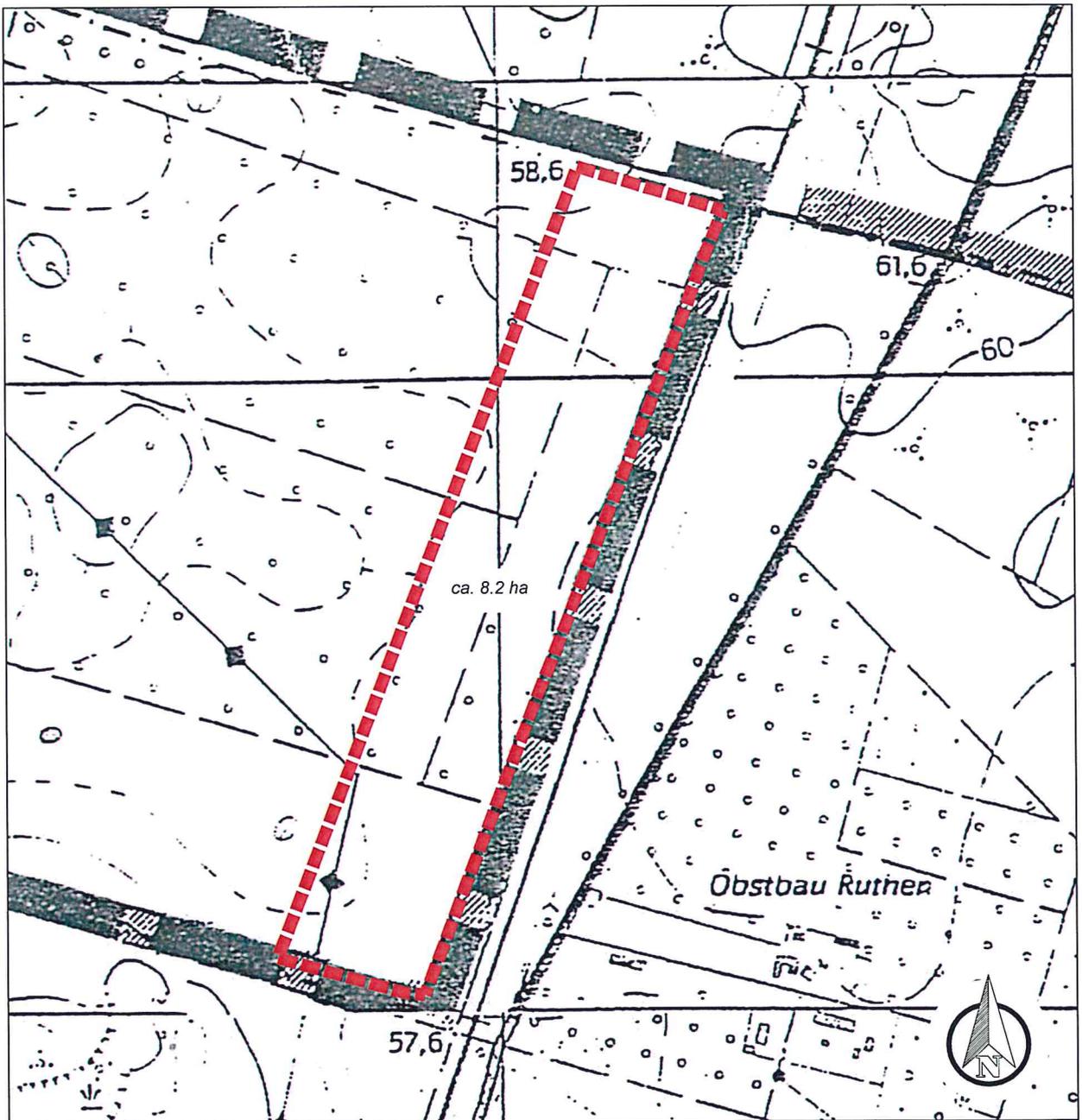
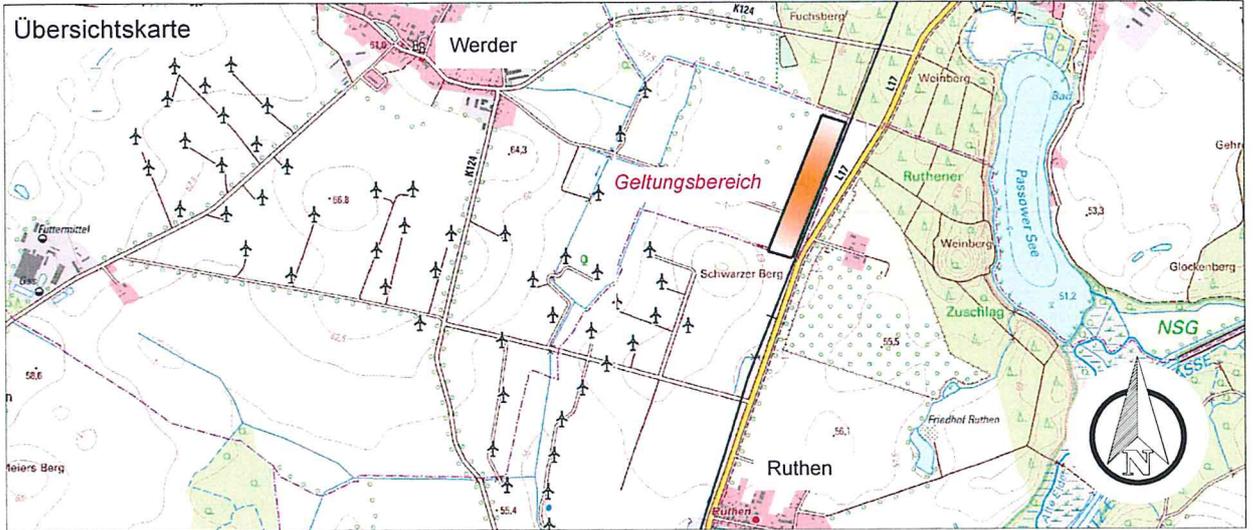
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Werder unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Werder, den 17.07.2019

Schäfer
Bürgermeister



Anlage:
Übersichtskarte mit Darstellung des Änderungsbereiches



**3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Werder
für den Bereich "Solarpark Werder"
Ausgrenzung**

